

## 317 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

9. 5. 1972

# Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 geändert wird (9. Novelle zum Hochschulassistentengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 6/1969, wird geändert wie folgt:

#### 1. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vollbeschäftigte wissenschaftlichen Hilfskräften gebührt ein Monatsentgelt von 4366 S; das Monatsentgelt beträgt aber für wissenschaftliche Hilfskräfte, die Diplomkaufmann, Diplomvolkswirt oder Diplomdolmetscher sind, 4582 S. Neben dem Monatsentgelt gebührt eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Nicht vollbeschäftigte wissenschaftlichen Hilfskräften gebührt der ihrer Arbeitszeit entsprechende Teil des Monatsentgeltes und der Haushaltzzulage.“

#### 2. Die Abs. 2 und 3 des § 21 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigte Vertragsassistenten beträgt im ersten Jahr ihrer Verwendung ..... 5854 S, vom zweiten bis einschließlich dem vierten Jahr ihrer Verwendung ..... 6175 S, ab dem fünften Jahr ihrer Verwendung 6496 S, ab dem siebten Jahr ihrer Verwendung 7138 S und ab dem neunten Jahr ihrer Verwendung ..... 7596 S.

(3) Das Monatsentgelt erhöht sich für Vertragsassistenten, welche das Doktorat der Medizin erworben haben und als Ärzte verwendet werden,

ab dem elften Jahr ihrer Verwendung ..... 8130 S,  
ab dem dreizehnten Jahr ihrer Verwendung ..... 8579 S  
und ab dem fünfzehnten Jahr ihrer Verwendung ..... 9029 S.“

#### 3. Dem § 21 wird angefügt:

„(6) Vollbeschäftigte Vertragsassistenten, auf die § 5 Abs. 2 anzuwenden ist, gebührt eine Kollegiengeldabgeltung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 51 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 20. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 245/1970.“

#### 4. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 4, des § 5 Abs. 1 bis 3 und der §§ 16 und 17 Abs. 1 sind auf das Dienstverhältnis der Vertragsassistenten anzuwenden.“

### Artikel II

Die im § 18 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 und 3 des Hochschulassistentengesetzes 1962 in der Fassung des Art. I angeführten Bezugsansätze gebühren ab

1. Juli 1972 im Ausmaß von 91'96 v. H.,  
1. Juli 1973 im Ausmaß von 94'64 v. H.,  
1. Juli 1974 im Ausmaß von 97'32 v. H. und  
1. Juli 1975 im Ausmaß von 100 v. H.

### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich des Art. I Z. 1 und 2 und des Art. II mit 1. Juli 1972 und hinsichtlich des Art. I Z. 3 und 4 mit Beginn des Wintersemesters 1972/73 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

## Erläuterungen

Die vorgesehene Novelle zum Hochschulassistentengesetz soll einerseits die im Gehaltsabkommen für die Jahre 1972 bis 1975 getroffene Bezugsregelung für die öffentlich Bediensteten hinsichtlich der im Hochschulassistentengesetz enthaltenen Bezüge einer gesetzlichen Regelung zu führen.

Das Hochschulassistentengesetz sieht die Anstellung von Vertragsassistenten in Teilbeschäftigung oder für eine vorübergehende Verwendung nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen oder als Vertreter für einen gegen Karez der Bezüge beurlaubten Hochschulassistenten, ferner aber auch für Personen vor, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, wenn deren Aufnahme im Hinblick auf die von Vertragsassistenten zu erfüllenden Aufgaben erforderlich erscheint. Da ein Teil dieser Vertragsassistenten in gleicher Weise verwendet wird wie Hochschulassistenten und daher auch zu verantwortlicher Mitarbeit bei Lehrveranstaltungen herangezogen wird, erscheint es erforderlich, die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 4 und des § 5 des Hochschulassistentengesetzes auf die Vertragsassistenten anzuwenden.

Soweit solche Vertragsassistenten zu verantwortlicher Mitarbeit bei Lehrveranstaltungen herangezogen werden (§ 5 Abs. 2 leg. cit.) erscheint es auch gerechtfertigt, sie hinsichtlich der Kollegiengeldabgeltung mit den Hochschulassistenten gleichzustellen. Dies soll durch die im Art. I Z. 3 und 4 getroffenen Regelungen erfolgen.

Die vorliegende Regelung soll hinsichtlich der Bezüge (Art. I Z. 1 und 2 und Art. II) mit 1. Juli 1972 und hinsichtlich der Kollegiengeldabgeltung (Art. I Z. 3 und 4) mit Beginn des Wintersemesters 1972/73 in Kraft treten.

Die durch die Gehaltsregelung entstehenden Mehrkosten sind in der allgemeinen Kostenberechnung hinsichtlich des Gehaltsabkommens berücksichtigt, auf die diesbezüglichen Ausführungen der entsprechenden Gehaltsgesetz-Novelle wird verwiesen. Die Mehrkosten aus der Einbeziehung der Vertragsassistenten in die Kollegiengeldabgeltung dürften jährlich rund 4 Millionen Schilling betragen.